

ordnung zur Verhütung schwerwiegender Gefahren für Leben und Gesundheit keine Anwendung finden, trifft die Schulaufsichtsbehörde zur Sicherung von Schul- und Bildungslaufbahnen sowie zur Herstellung der Bildungsgerechtigkeit die unmittelbar notwendigen, von dieser Verordnung abweichenden Regelungen durch Verwaltungsvorschrift.“

**Artikel 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2021 außer Kraft.

Saarbrücken, den 22. Januar 2021

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Richtlinien

**46 Richtlinie des Ministeriums für
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
zur Förderung von Kooperationen im Rahmen
der Pflegeberufereform**

Vom 22. Januar 2021

- 1. Förderziel und Zuwendungszweck**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfängerinnen/
Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang der Förderung**
- 6. Verfahren**
- 7. Geltungsdauer**

1. Förderziel und Zuwendungszweck

Das Saarland gewährt im Rahmen der durch das Förderprogramm „Vorhaben zur finanziellen Unterstützung des Aufbaus von Kooperationsbeziehungen in der Pflegeausbildung gemäß § 54 Pflegeberufegesetz“ des Bundes zur Verfügung stehenden Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie sowie gemäß § 23 und § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) Zuwendungen für Maßnahmen, die geeignet sind, die im Rahmen der Pflegeberufereform erforderlichen Kooperationen zwischen den an der generalistischen Pflegeausbildung beteiligten Einrichtungen und Trägern sicherzustellen.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Aufgrund des Fachkräftemangels in der Pflege muss erreicht werden, dass mindestens alle Ausbildungsplätze auch nach der Pflegeberufereform erhalten bleiben. Dieses Ziel kann nur mit übergreifenden Kooperationen erreicht werden. Daher sollen die an der Ausbildung beteiligten Akteure dabei unterstützt werden, nachhaltige Kooperationen einzugehen.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- a) Die Einrichtung oder Unterstützung einer zentralen Koordinierungsstelle, mehrerer dezentraler Koordinierungsstellen oder eine Kombination von diesen im Saarland zur landesweiten Unterstützung der Einrichtungen, der Pflegeschulen sowie der Hochschulen bei der Suche von Kooperationspartnern zur Durchführung der (hoch-)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz.

Hierbei ist auch der Aufbau einer zentralen Software, über die eine digitale Vernetzung bzw. der transparente Austausch der Kooperationspartner möglich wird, z. B. über verfügbare Ausbildungsplätze, förderfähig.

- b) Förderungen des Zusammenschlusses oder des Ausbaus eines Zusammenschlusses von Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der (hoch-)schulischen und praktischen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz, unter Beteiligung mindestens eines Trägers der praktischen Ausbildung, weiterer zur Vermittlung der neuen Ausbildungsinhalte geeigneter Einrichtungen sowie ggf. einer oder mehrerer Pflegeschulen, um eine höhere Qualität der Ausbildung bei deutlich verringertem organisatorischen Aufwand zu erreichen (Ausbildungsverbünde).
- c) Förderung von Pflegeschulen bei der Etablierung der Zusammenarbeit mit den Einrichtungen hinsichtlich der den Pflegeschulen nach § 10 Pflegeberufegesetz zugewiesenen Aufgaben.
- d) Förderung der Hochschulen beim Aufbau von Zusammenschlüssen mit Einrichtungen zur dauerhaften Durchführung der Ausbildung nach Teil 3 des Pflegeberufegesetzes.

**3. Zuwendungsempfängerinnen/
Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind

- a) saarländische, staatlich anerkannte Pflegeschulen nach § 6 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes, Altenpflegeschulen und Krankenpflegeschulen nach der Maßgabe des § 65 Absatz 1 und 2 des Pflegeberufegesetzes sowie deren Träger,
- b) saarländische Hochschulen, die einen primärqualifizierenden Pflegestudiengang nach dem Pflegeberufegesetz anbieten bzw. beabsichtigen anzubieten,
- c) saarländische Ausbildungsverbünde, soweit sie rechtsfähig sind, ein rechtsfähiges Mitglied des

Ausbildungsverbundes für diesen oder für den Fall der Gründung eine juristische Person, die Mitglied des Ausbildungsverbundes werden wird, und die weiteren an der Ausbildung beteiligten Einrichtungen mit Sitz im Saarland.

Bei Anträgen durch juristische Personen müssen die jeweiligen Vertretungsbefugnisse der unterzeichnenden Person dem Antrag beigefügt werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- a) Voraussetzung für eine Förderung ist die Einreichung einer Projektbeschreibung nebst Finanzierungs- und Zeitplan. Aus der Projektbeschreibung muss hervorgehen, dass die beantragte Maßnahme geeignet ist einen oder mehrere der in Nummer 2 a bis d geschilderten Maßnahmen als Kooperationen generell und nicht nur im Einzelfall zu realisieren oder neue Kooperationen anzubahnen sowie die Nachhaltigkeit bestehender Kooperationen sicherzustellen.
- b) Fördermittel der Europäischen Union, des Bundes, der Kommunen und anderer öffentlicher Stellen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und bei Antragstellung gegenüber der Bewilligungsbehörde anzugeben.
- c) Mit der Zuwendung des Landes muss die Gesamtfinanzierung der Maßnahme sichergestellt sein.
- d) Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO bzw. Nummer 1.2 c VV-P-GK zu § 44 LHO können Projekte nach dieser Förderrichtlinie, die vor Bewilligung der Förderung begonnen wurden, auch dann gefördert werden, wenn die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde. Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. In dem Antrag ist zu begründen, aus welchen Gründen ein Zuwarten bis zum Zugang des Zuwendungsbescheides nicht zumutbar war. Aus der Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn kann nicht auf eine Förderung geschlossen werden, das heißt, es wird kein Anspruch auf Förderung begründet. Das Risiko der Förderfähigkeit und der Anerkennung der im betreffenden Antrag angegebenen Kosten tragen auch im Falle der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn allein die Antragsteller.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung

- a) Die Zuwendung wird im Wege der Projektförderung als Festbetragsfinanzierung bewilligt. Sie wird als nicht rückzahlbare Zuwendung gewährt. Sofern ein Projektträger eine oder mehrere in Nummer 2 genannte Maßnahmen umsetzen möchte, gilt, dass für 2 b und 2 c jeweils mindestens 30 von hundert der Fördersumme genutzt werden müssen; die Summe von Nummer 2 a und 2 d darf den Umfang von 40 von hundert der Fördersumme nicht übersteigen. Insgesamt steht eine Fördersumme in Höhe von 242.530,80 Euro im Jahr 2021 zur Verfügung.

- b) Zuwendungsfähig sind Personal- und Sachausgaben für Maßnahmen zur Vorbereitung und dauerhaften Durchführung der durch die Pflegeberufereform geforderten Kooperationen (Ausbildungsverbünde), z. B. durch juristische Beratung und Begleitung von Kooperationen, Informations- oder Vernetzungsveranstaltungen zur Anbahnung oder Konkretisierung von Kooperationsverträgen sowie den Ausbau und die Verfestigung bereits bestehender Kooperationsbeziehungen.
- c) Bemessungsgrundlage sind die nachweisbaren Ausgaben, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszweckes unmittelbar entstehen. Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen, wie z. B. Spenden und Beiträge, sind als Deckungsmittel einzusetzen.
- d) Der Projektzeitraum ist bis zum 31. Dezember 2021 begrenzt.

6. Verfahren

- a) Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach dieser Richtlinie ist unter Verwendung des Antragsformulars (Anlage 1) grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bis **spätestens zum 31. Januar 2021** schriftlich an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie des Saarlandes (Bewilligungsbehörde), Referat A5, Franz-Josef-Röder-Straße 23, 66119 Saarbrücken, zu richten. Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung nebst Finanzierungsplan beizulegen. Für den Fall, dass der Projektträger mehrere der in Nummer 2 a bis d genannten Maßnahmen umsetzen möchte, ist dies entsprechend darzulegen.

Sofern Restmittel nach der o. g. Antragsfrist verfügbar sind, können weitere Anträge bis zum 31. März 2021 gestellt werden.

- b) Die Angaben im Antrag, in den sonstigen eingereichten Unterlagen sowie im Zuwendungsbescheid sind subventionserheblich im Sinne der Strafvorschriften zum Subventionsbetrug (§ 264 StGB) und des § 2 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) in Verbindung mit § 1 des Gesetzes Nr. 1061 über die Vergabe von Subventionen nach Landesrecht vom 25. Mai 1977 (Amtsbl. S. 598). Ändern sich subventionserhebliche Tatsachen, ist dies der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
- c) Auszahlung der Mittel

Die Auszahlung der Mittel erfolgt nach einem Abruf durch die Zuwendungsempfängerin bzw. den Zuwendungsempfänger mit dem Formular „Eingangsbestätigung, Rechtsbehelfsverzicht, Mittelabruf“ der Internetseite des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie und kann in Raten erfolgen.

www.saarland.de/SharedDocs/Downloads/DE/msgff/downloads_a/eingangsbestaetigung_rechtshilfeverzicht.html

d) Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Formulars innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen, wenn nicht im Zuwendungsbescheid eine andere Regelung getroffen wird. Er besteht aus einem Sachbericht, dem zahlenmäßigen Nachweis und den entsprechenden Belegen in Kopie.

e) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-P-GK zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

f) Die Prüfungsrechte des Bundesrechnungshofes gemäß § 93 der Bundeshaushaltsordnung, des Landesrechnungshofes gemäß § 93 LHO und des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie bleiben unberührt. Durch die genannten Stellen kann eine Prüfung auch vor Ort vorgenommen werden.

g) Darüber hinaus sind die allgemein gültigen haushalts- und förderrechtlichen Anforderungen sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-P-GK) einzuhalten.

7. Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt rückwirkend zum 1. Januar 2020 in Kraft. Sie hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2021.

Saarbrücken, den 22. Januar 2021

**Die Ministerin für Soziales, Gesundheit,
Frauen und Familie**

Bachmann

41 Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen für die Miet- und Investitionskosten der Pflegeschulen im Saarland (Pflegeschulen–Investitionskosten–Richtlinie)

Vom 19. Januar 2021

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Das Land gewährt den staatlich anerkannten Pflegeschulen im Saarland Zuwendungen zur Förderung und Sicherung der Ausbildungen in der Pflege nach dem Pflegeberufegesetz und dem Pflegeassistentengesetz. Durch die Zuwendungen

soll die Grundlage für eine qualitativ hochwertige, fachgerechte und bedarfsgerechte Ausbildung für die Pflegeberufe im Rahmen der besetzten Ausbildungsplätze auch in Pflegeschulen sichergestellt werden, die nicht mit einem Krankenhaus verbunden sind. Es werden Aufwendungen für Miete, Pacht, Nutzung oder Mitbenutzung von Gebäuden und sonstigen abschreibungsfähigen Anlagegütern im Wege einer Pauschale anteilig gefördert. Im Rahmen der Umsetzung des Pflegeberufegesetzes und der Einführung der Ausbildung zur generalistischen Pflegeassistenz gelten für die bisherigen Altenpflegeschulen und die Krankenpflegeschulen seit 2020 die gleichen Anforderungen. Deshalb soll hinsichtlich der Altenpflegeschulen eine Gleichbehandlung bezüglich Ausstattung und Finanzierung mit den Krankenpflegeschulen stattfinden, die gemäß § 2 Nummer 1a in Verbindung mit §§ 8 und 9 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) einen Anspruch auf Investitionsförderung gegenüber dem Land haben. Nutzungsentgelte beziehungsweise Mieten sind nach § 2 Nummer 3 Buchstabe a KHG den Investitionskosten nach § 2 Nummer 2 KHG gleichgestellt.

Mit dem Förderprogramm soll vor dem Hintergrund des dringenden Fachkräftebedarfs im Bereich der Pflege auch ein Anreiz gesetzt werden, möglichst viele Schülerinnen und Schüler auszubilden.

1.2 Rechtsgrundlage

Grundlage für die Förderung bilden § 27 Absatz 1 Satz 3 und 4 des Pflegeberufegesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018), in der jeweils geltenden Fassung, und § 50 des Pflegeassistentengesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529), in der geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit § 82a Absatz 3 Nummer 3, § 82 Absatz 2 und § 9 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Aufwendungen für Mietkosten für das Schulgebäude sind im Rahmen der Finanzierung der Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz gemäß § 3 Absatz 1 und Anlage 1 Abschnitt A Nummer 5.1 der Pflegeberufe-Ausbildungsfinanzierungsverordnung (PflAFinV) nicht berücksichtigungsfähig.

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der LHO. Ferner finden die §§ 48, 49 und 49a des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung.

1.3 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.